

(Die Rechtsstellung der gefreiten Äbte und Prälaten.) Über dieses Thema veröffentlicht Domvikar Dr E. v. Kienitz in „Theologie und Glaube“, 25. Jahrg. (1933), 590—604, einen interessanten Artikel. Der Name „gefreite“ Äbte und Prälaten wurde von Eichmann geprägt für Jurisdiktionsträger, die von der bischöflichen Jurisdiktion völlig exempt sind und in ihrem Gebiete eine eigene Jurisdiktion besitzen. Kienitz unterscheidet gefreite Abteien und Prälaturen alten und neuen Stiles. Bei der ersten Gruppe handelt es sich oft um alte, angesehene Klöster, meist des Benediktinerordens, z. B. Subiaco, Monte Cassino, St. Martinsberg, deren große Vergangenheit geehrt werden soll. Mitunter ist der Grund, wichtige Einnahmequellen für den Apostolischen Stuhl zu sichern. Ein Beispiel hiefür ist die Prälatur S. Maria del Rosario in Valle di Pompei. Manchmal handelt es sich darum, einer Kirche eine liturgische Auszeichnung zu geben. Ein Beispiel die Wallfahrtskirche S. Maria di Polsi in Kalabrien. Dem Zweck entsprechend ist aber diese „Abtei“ nicht ganz der Jurisdiktion des Ortsbischofes entzogen. — Die Prälaturen neueren Stils entspringen einem seelsorglichen Motiv und sind Vorstufen künftiger Diözesen, kanonistische Mittelgebilde weltgeistlichen Charakters. Ein Beispiel ist die Prälatur Schneidemühl. Auch im Burgenland soll eine solche Prälatur errichtet werden. Die gefreiten Äbte und Prälaten haben manches vor den Apostolischen Vikaren und Präfekten voraus und nähern sich mehr den Bischöfen. So wird ihr Name im Kanon der heiligen Messe kommemoriert, haben sie Anspruch auf Thron und Baldachin, haben eine *ecclesia praelaticia*, besitzen auch ohne Bischofsweihe das Recht, Kirchen und feste Altäre zu konsekrieren. Mit den Apostolischen Vikaren und Präfekten haben sie gemeinsam das Recht Firmung, Tonsur und niedere Weihen zu erteilen (can. 782, § 3, 957, § 2, 294, § 2).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Verurteilung eines Buches über das Alte Testament.)¹⁾ An die päpstliche Bibelkommission wurde die Anfrage gerichtet, was vom Buche „Die Einwanderung Israels in Kanaan“ zu halten sei, das Professor Schmidtke in Breslau „mit kirchlicher Druckerlaubnis“ hat erscheinen lassen (Breslau 1933). Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste behandelt die Zeit der Väter (Patriarchen), der zweite, umfangreichere, die Zeit Josuas. Nach gründlicher Untersuchung hat die Bibelkommission geantwortet, das fragliche Buch leugne mindestens indirekt das Dogma von der Inspiration und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift, es vernachlässige vollständig die Regeln der katholischen Hermeneutik und die Entscheidungen der Bibelkommission vom

¹⁾ Mitgeteilt im „Osservatore Romano“, Nr. 49, 1. März 1934.

27. Juni 1906 (über den mosaischen Ursprung des Pentateuchs) und vom 23. Juni 1905 (über den historischen Charakter einzelner Bücher), es stehe im offenen Widerspruch mit den Schrift-Enzykliken Leos XIII. und Benedikts XV. Das vom Papst Pius XI. bestätigte Endurteil lautet: „Opus illud omnimodam reprobationem meretur et a scholis catholicis arceri debet.“ Im besonderen macht die Bibelkommission darauf aufmerksam, daß Schmidtke den biblischen Berichten eine Volkstradition zugrunde liegen lasse, die Falsches mit Wahrem mengt. Das Buch nehme beispielsweise an, daß von den Hebräern nur ein Teil, und zwar hauptsächlich der Stamm Joseph nach Ägypten gezogen sei, daß Jakob nicht Sohn Isaaks gewesen sei, sondern einen aramäischen Stamm repräsentiere. Weiter wird von der Bibelkommission hervorgehoben, daß Schmidtke mehrere alttestamentliche Wunder als rein natürliche Ereignisse erkläre.

Die päpstliche Bibelkommission reiht an die Verurteilung des besagten Buches ein Monitum für alle Exegeten: sie haben sich bei Auslegung der Bibel an die von der Kirche aufgestellten Normen getreu zu halten. In der Tat gibt es außer Schmidtkes Buch noch andere exegetische Veröffentlichungen auf katholischer Seite, die den gleichen Geist wie dieses atmen. Implicite wendet sich das Monitum auch an die Ordinariate, daß sie bei Handhabung des Imprimatur eingedenk bleiben mögen der kirchlichen Vorschriften.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

(Unterschied zwischen Bedingung und Absicht bei der Eheschließung.) Im Bücherstand eines katholischen Gotteshauses befindet sich ein Büchlein, das die Ehe nach „Casti connubii“ behandelt. An einer Stelle werden die Ehegatten als die Teilnehmer an Gottes Schöpferrechte dargestellt, weil Gott die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes in ihre Hand gelegt hat. Dann heißt es wörtlich: „Diese Aufgabe ist der Ehe so wesentlich, daß jede Ehe ungültig ist, die mit der Absicht geschlossen wird, die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern.“

Dieser Satz enthält eine *Verwechslung* von Bedingung und Absicht und am Schluß fehlt ihm eine notwendige *Ergänzung*.

I. *Die Verwechslung.* Der Begriff Bedingung ist hier mit dem Begriff Absicht verwechselt worden. Die „Absicht“, von der oben die Rede ist, macht die Ehe nur dann ungültig, wenn sie zu einer notwendigen Bedingung (*condicio sine qua non*) wird. Zur Erklärung:

1. *Condiciones repugnantes substantiae matrimonii sunt:*

a) *Conditio, quae adversatur matrimonii unitati, seu bono fidei (Ehebruch).*